

Warnungs, Complimenten, und Abschlag / samt vielerhand andern Brief-Arten mehr um / welche voll-  
kommen anzuweisen / unser erster Zweck bey Disposition dieses Buchs gewesen. Ehe wir aber zu dem völlig zu Papier gebrachten Formularen selber schreiben / wollen wir einen kurzen / deutlichen Bericht von jeder dieser Brief-Arten / und was dabey zu observiren seyn möchte / in folgenden ertheilen.

## Das II. Capitel.

Anweisung zu denen Arten der Briefe / darinn ein Handels-Bedienter sich exerciren muß.

**E**inladungs-Briefe geschehen entweder von schon in Handlung sitzenden / oder eine lange geführte Handlung übernehmenden / oder auch eine ganz neue Handlung ansangenden Kauffleuten / daß sie durch solche ihren Correspondenten zu wissen machen / wie sie entweder mit frischen Waaren versehen / eine lang im Veruff gewesene Handlung ererbet / an sich gekauft / übernommen / und mit Fleiß zu continuiren gedächten / oder wie sie in ihrer neu angefangenen Handlung sich um jedermann wohl verdient zu machen mit Gut und Ehren entschlossen wären. Worzu nun folgende Persvasoria und Redens-Arten könnten gebraucher werden / als / man hätte in langer Zeit so schöne Waare nicht gehabt / wüste sie auch so bald nicht wieder zu bekommen / der Preis wäre raisonabel , die Gelegenheit solche zu versenden gut / man möchte sich bey Zeiten providiren / es wäre allbereit grosse Nachfrage / man möchte sonst zu spät kommen / diese oder jene Condition solte man bey dem Kauff haben / die  
über

übernommene Handlung wäre allezeit in solchem Flor  
gewesen/ daß die meisten Kauffleute ihrer in Ruhm ge-  
dächten/ man hätte sich sicher des Hauses bedienen kön-  
nen / die gegebene Commissiones wären getreulich  
vollzogen worden / es prävalirte sich das Haus reci-  
proquement auf den Correspondenten/ könnte also  
eine Hand die andere waschen / man hätte alle alte  
Känntnisse von Ein- und Verkaufsen bey der Hand /  
Cassa und Banco wären wohl versehen/ 2c. In der  
neu-angefangenen Handlung wolte man all sein Bes-  
stes thun / daß man sich der Ehre dessen Correspon-  
denz möchte würdig machen / man wolte vor andern  
denselben in Ein- und Verkauf favorisiren / seinen  
Nutzen als eigen betrachten / für eine geringere oder  
doch zum wenigsten billige Provision dienen / wann so  
bald nicht Remesse erfolgen könnte / gegen gebühren  
des Interesse ein oder 2. Monat Vorschuß thun / für  
eine gewisse Provision del Credere stehen / hier und  
dar Schaden und Gewinn mit participiren / man  
wolte gern mit Gott und Ehren fort / hätte zu dem  
Herrn/ als einem allzeit günstig gewesenem Patron, ein  
sonderbahres Vertrauen/ er würde nicht allein für sich  
dem Imploranten seine Gunst / Correspondenz und  
Commissiones gönnen / sondern auch andere Freun-  
de mehr darzu recommendiren / sich der mit seinem  
Vater (oder Vorweser) genossenen Freundschaft er-  
innern/ und Schreibern dieses solches entgelten lassen/  
man wolte gern dessen Raht / Befehlen und Gutach-  
ten sich unterwerffen/ und in Summa alles thun/ was  
ihm zur Etablirung und Fortsetzung der Correspon-  
denz animiren könne/ 2c.

**Einkauff-Briefe** / das ist solche Schreiben / da  
man Waaren von andern Orten entbietet / können  
mit

mit diesen Mo-  
dem Factor  
er werde des  
fer oder jere  
auch bey vor  
wenn man n  
chen Der du  
auf und in fo  
langte / als  
cher gestalt  
gegen Barate  
oder einzuk  
wohl gemess  
für seyn mög  
ren/ gleich tr  
dem und dem  
wieder erkeh  
N. nordes C  
wolte aus ho  
continuiren  
twelien/ auch  
angenehmer  
Einkäufer  
Es/ oder  
sehen/ die  
vilsten D  
mit dieser  
unter dem  
folgen Fach  
des Verlan  
hoffe/ daß  
halten / un  
Mann bring

mit diesen Motiven ausgespicket werden / man habe zu dem Factor jederzeit ein gutes Vertrauen getragen / er werde des Committenten Bestes im Einkauf dieser oder jener Waar als eigen observiren / habe es auch bey vorigen Gelegenheiten schon verspühret / und wenn man nun wieder gegen diese Zeit an einen solchen Ort durch diese Gelegenheit für so einen Preis / auf und in soleher Condition , eine solche Waar verlangte / als ersuchte man dieselbe auf Lieferung / solcher gestalt vor baar Geld auf Zeit oder contant , gegen Baratto dieser oder jener Waar / einzuthun / oder einzukauffen / daß solche frisch / wohl gewogen / wohl gemessen / genau bedungen / von der besten Qualität seyn möge / den Belauff solte man à Conto notiren / gleich trassiren / remesse erwarten / das Geld von dem und dem empfangen / aus dieser oder jener Waare wieder erheben / auf diesen oder jenen Ort zu Last / N. N. vor des Committenten Rechnung trassiren / man wolte aus solcher Probe abnehmen / ob man ferner zu continuiren Ursache hätte / ihm mehr Freunde zu zuweisen / auch hiesiges Orts in dergleichen und andern angenehmen Fällen dienen / 2c. Worauf der Einkäufer nach vollzogener Ordre antworten kan: Es sey der gegebenen Commission ein Genügen geschehen / die Waare eigenhändig ausgelesen / im civilsten Preise für so und so viel bedungen / oder gestellt / mit dieser oder jener Gelegenheit wohl conditioniret / unter dem und dem Zeichen abgesandt worden ; hiebey folgen Factura Rechnung / Auszug / Specification des Versandten / man wünschte guten Empfang / hoffe / daß man nebst seinen Nachbarn werde Markt halten / und alles mit Nutzen versilbern oder an den Mann bringen können / weswegen man auch die fernere

nerer Ehre seiner Correspondenz verhoffe / der Be-  
lauff wäre an dieses oder jenes Ordre zu bezahlen tras-  
siret / solcher gestalt eingehoben / hier und dar assigni-  
ret / so lange bis zu seiner Erlegung gegen gebührende  
Interesse notirt / man würde ehester Tagen von Co-  
sty etwas zu verschreiben nöthig haben / da es könnte  
rescontriret / abgezogen und berechnet werden / hier  
wäre noch dergleichen mehr verhanden / diese kostete so /  
und jene so viel / von dieser wäre abundantz / von jener  
nichts / es würde ein Steigen und Fallen / Fruchtbar-  
keit und Mißwachs / viel oder wenige Zufuhr / ver-  
muhet / 2c.

*Commission - Verkaufss* / Briefe können gestellt  
werden / daß man in diesem oder jenem Absehen / in gu-  
ter Hoffnung nützlichen Verkaufss / und aus langer  
Experienz / was mit dergleichen Waaren / in sol-  
chen Fällen / an besagten Orten / für Nutzen geschaf-  
fet worden / diese oder jene Waar an ihn zum Ver-  
kauff gesandt / nicht zweifelnde / er werde / als wenn es  
ihn selbst angehe / das Beste im Verkauf observiren /  
sie an einen guten / feuchten oder trucknen Ort ein-  
quartiren / zu dero Conservation die benöthigte  
Sorgfalt tragen / gegen diese oder jene Waare zu ver-  
sehen suchen / man gebe nicht andere Ordre , als  
contant zu verkauffen / oder vor den Zeit-Verkauff  
rabattiren zu lassen ; Item , wolte man / so - - viel del  
credere zu stehen einwilligen / er möchte ein kurzes  
Lager machen / dadurch zur Einsendung mehrerer Waa-  
ren veranlassen / dies solte eine Probe seyn / so und so  
wolte man unmaßgebliche Vorschläge thun / wo sie am  
besten auszubieten / am sichersten / am höchsten / am ge-  
schwindesten / loßzuschlagen.

Vor und nach den Verkaufss könnte der das Com-  
mil-

mission-Gut  
wären / es w  
oder viel Na  
zur unso  
wäre wohl  
Wirklich  
sünde Gefah  
und so auf di  
practiciren  
dabei observ  
den / der Be  
lich nach des  
nicht höher k  
sen oder jenen  
cheur genug  
bringen) wie  
hätte / bey so  
ferner die Eh  
wolte rahen  
hinführo von  
könnte jetzt so  
gebracht wer  
hoch) der Tra  
jene Veror  
Schiff) und  
man hätte n  
Augenschein  
zu sehen / ma  
mengen / wo  
thun) konnte  
dieses it. über  
Ordre ertwa  
Recommen

mission-Gut in Händen habende Verkäufer antworten/ es wäre dergleichen Gut überhäufft / wenig oder viel Nachfrage/ käme eben recht gewünscht / oder zur unbequemen Zeit/ es fänden sich viele Liebhaber/ wäre wohl oder übel conditionirt arriviret / vom Preise nichts gewisses zu melden / läge wohl verwahrt/ stünde Gefahr dabey/ mit dem Verkauf/ solte es sich so und so auf diese oder jene Condition, am süglichsten practiciren lassen/ und man wolte als eigen das beste dabey observiren/ alle getreue Bedienung versprechen / der Verkauf wäre so und so vollzogen/ vermuthlich nach dessen Contento geschlossen worden / hätte nicht höher können getrieben werden/ es wäre bey diesen oder jenen/ der Zeit und Waaren Umstände nach/ theuer genug/ man wäre erbötig darüber Attestata zu bringen/ wie man sich denn allbereit damit verwahret hätte / bey so vortheilhaftigem Verkauf hoffte man ferner die Ehre dessen Correspondenz zu geniessen / wolte rahten / ein mehrers / oder auch ein wenigers hinführo von dieser Waare einzusenden / diese Sorte könnte jetzt so viel holen / eine andere so viel höher ausgebracht werden / die Unkosten wären leidlich / allzu hoch/ der Transport unsicher / gesteigert / diese oder jene Verordnung darüber ausgekommen / solche Schiff- und Fuhr-Gelegenheit nicht allezeit zu finden / man hätte mit nichts als wackern Leuten zu thun / der Augenschein könnte betriegen/niemand wäre ins Herz zu sehen / möchte sich mit del Credere stehen nicht bemengen / wolte es ihm zu Gefallen für so und so viel thun/ könnte über die Verkauf-Gelder / auf Ansicht dieses it. über ein halb Jahr disponiren/ man wolte Ordre erwarten/ was weiter anzufangen / um fernere Recommendation gebeten haben/ 2c.

Advi-

*Adviso*-Briefe / zu welchen wir auch Unterrichts-  
Ermahnungs- und Warnungs-Briefe stellen wollen/  
werden über allerhand Handels-Berrichtungen / über  
trassirte und remittirte Wechsel-Briefe geschrieben/  
man macht in solchen / was auf des Corresponden-  
ten Rechnung und Ordre gehandelt / ein- und ver-  
kaufft/ bezahlt/ empfangen/ oder sonsten exequirt wor-  
den/ demselben zu wissen / bezeuget damit das Ver-  
trauen/ welches man habe / daß das gehandelte und  
vollzogene kein Mißvergnügen erwecken / genehm  
gehalten / und conform werde notiret werden / mit  
angehängter Entschuldigung / warum dieses oder je-  
nes so / und nicht anders / geschehen können / man  
möchte bey Zeiten vigiliren/ das könnte dabey gewon-  
nen/ dieser oder jener Schaden verhütet werden / so  
ginge die Rede / der Leute Muhtmassen / Unsicherheit  
wäre groß/ die Gefahr / Gewinn und Verlust / nicht  
zu verachten/ Mißwachs und fruchtbare Zeit stünden  
zu beforgen und zu hoffen / die Zeiten würden schlecht/  
so und so liese das Gerücht / man solte sich vorsehen /  
nicht zu viel hazardiren / an das ausgestandene Un-  
glück gedenccken / sich für Schaden hüten / bey Zeiten  
warnen lassen / so und so wäre es den Mitbürgen er-  
gangen / der Verräther schliesse nicht/ es wäre schon  
Ordre gestellt / die Zeit zum Einkaufen wäre da /  
die Gelegenheit nicht zu verabsäumen / man solte ernd-  
ten im Sommer/ für übler Correspondenz sich hü-  
ten/ diesem oder jenem nicht zu viel trauen / baar Geld  
für den Nothfall in Cassa behalten / nicht vertraulich  
mit jedermann reden / Mine machen / als wann man  
eine andere Intention hätte / hier und dar zuvorkom-  
men/ sich nicht bloß geben / nicht sagen / wo man die  
Waar herbekomme/ bey Zeiten von diesem oder jenem  
wöle

welcher auf  
seine Waare  
Paß und Cor  
ten sich verlich  
Fried und Re  
würde zu Hau  
wolte mit un  
schließen/ bed  
ret worden/ u

Spedition  
willkommen  
sande Güter  
Schiffs Ma  
Fracht bedu  
Quantität fest  
bey abgereden  
ten und zu gel  
der von uns  
emballiren  
andere/ und  
zu und sped

Credits-  
gute Gründe  
Geld abgetel  
sie beghten  
men, und  
in Parole,  
der Künge  
oder Einhan  
stung vor ge  
praktiren und  
Recommen  
Krafft / sind

welcher auf schwachen Füßen stünde/ sein Geld fodern/ seine Waaren mit Arrest belegen / hier und dar den Paß und Correspondenz abschneiden/ seiner Schrifften sich versichern/ die Commerciën wären gesperrt/ Fried und Krieg zu vermuthen/ dies oder jenes Schiff würde zu Hause erwartet / ein anders verreisere/ man wolte mit interessiren/ hätte es anders abgeredet/ beschlossen/ bedungen/ als in der That nun wäre praktiret worden/ und dergleichen mehr.

*Spedition - Fracht- und See- Briefe* / item *Convoiffamenten* / zeigen die zu Lande oder Wasser versandte Güter an / der Fuhrleute oder Schiffer und Schiffs Nahmen / die solche führen / was dabey Fracht bedungen / das Gut gewogen / oder seine Quantität sey / wie viel auf die Fracht bezahlt / was dabey abgeredet / ob die Güter von andern Leuten und Orten uns zugesandt / durch unsere Hand gegangen / oder von uns erslich versandt worden / wie sie gemercket / emballiret / conditioniret / versehen / und weiter an andere / und mit weiß und auf wessen Ordre, adressiret und spediret worden.

*Credits-Briefe* recommendiren entweder unsere gute Freunde bey andern / daß ihnen Waaren oder Geld abgefolget / allezeit offene Cassa, über so viel als sie begehren / oder nur über gewisse limitirte Summen, und auf ein gewisses Abzeichen / von sich gegebene Parole, Verweisung einer Handschrift / Siegel oder Kennzeichen / schlechterdings oder gegen Revers, oder Einhandigung dieses oder jenen Pfandes / Leistung einer gewissen Condition, und dergleichen möge praktiret und gegeben werden.

*Recommendations - Schreiben* haben fast gleiche Krafft / sind doch etwas eingeschrenckter / bitten nur allein

allein ihren Bringer und Ueberreicher mit Raht/  
gutem Willen / An- und Nachweisung / Befordes-  
rung / Hülffe / benöthigten Geld-Mitteln im Ein-  
und Verkauf / Speditionen, Adresse, Logi-  
ment, Beysteuer und dergleichen / an die Hand zu  
gehen.

**Vollmacht.** Briefe erstrecken sich in einer Ge-  
walt dieses oder jenes für einen zu thun / zu handeln/  
einzuwilligen / zu verrichten / zu prosequiren / und als  
eigen damit zu verfahren / man wolle solches als selbst-  
gethan confirmiren / für genehm halten / hiemit de-  
rato caviret / den Bevollmächtigten in allem Scha-  
de-los gehalten / für allen An- und Zuspruch / künftis-  
gen Präjudiz / freygesprochen haben; Insonderheit  
wird in Gerichtlichen Vollmachten / Krafft welcher  
einer eines andern Person vor Gericht vertreten / und  
desselben Sache / als wann er selbst zu gegen wäre /  
agiren soll / der Vollmachten einverleibet / daß man N.  
N. zu seinen bevollmächtigten Anwalt und Procura-  
tor ordne / setze und mache / in der allerbesten Form  
und Maasse / wie es zu Recht geschehen solle und könne;  
Wegen der zu N. N. und vor N. N. sich erhobenen  
Rechtfertigung auf angefetzte und alle nachfolgende  
Rechts-Sage seinentwegen zu erscheinen / des Wider-  
theils Klag und Vorbringen anzuhören / so es die  
Sache erfordert / seine Reconvension und Gegens  
Klage zu thun / Exceptionem declinatoriam fori  
und andere vorzuwenden / gegen des Gegentheils Kla-  
ge / Anspruch und Forderung zu excipiren / die Ant-  
wort münd- oder schriftlich darauf zu thun / den Krieg  
zu befestigen / den End für Gefährde / auch alle und jes-  
de andere zimliche Ende / ins Principalen Seele zu  
schweren / Propositiones und Articuls vermittelst des  
Ey

Epist vorzu-  
und andern U-  
führen / des  
vermittelst g-  
Gegentheils  
piren / zu reg-  
quadruplicire-  
grinuplicire-  
tur die Nahn-  
und Versehr-  
andere Wege  
und sonst alles  
zu fordern und  
sein Beyund  
die angunehm-  
schwierigen si-  
sel zu bebede-  
Sache zu pro-  
und andere S-  
zu taxiren bitt-  
Seele zu erhal-  
setzen die Bew-  
den zu widerer-  
zu nehmen un-  
thun und vor-  
zu jeder Zeit  
möchte: Ob  
den mehrere  
sen würde / wo-  
item gelobet ha-  
geschren Anwa-  
und self zu hol-  
sine substantia

Eydes vorzutragen / und / wanns nöthig / mit Zeugen  
 und andern Urkunden zu beweisen / und wie recht / aus-  
 führen / des Gegentheils Proposition und Articul  
 vermittelst gleichen Eydes zu beantworten / wider des  
 Gegentheils Zeugen / Personen und Aussage / zu exci-  
 piren / zu repliciren / dupliciren / tripliciren und  
 qvadrupliciren / und so es Noth seyn würde / zu  
 qvintupliciren / alle Nothdurfft und Gegenwehr /  
 wie die Nahmen haben mögen / zu üben / Probation  
 und Bewehrung derselben durch Zeugniß / oder in  
 andere Wege / wie die Rechte zulassen / ausführen /  
 und sonst alles Nothwendige im Recht vorzuwenden /  
 zu fordern und zu gebrauchen / im Rechte zu beschlies-  
 sen / Bey und End-Urtheil zu bitten / selbe anzuhören /  
 die anzunehmen / oder davon und allen andern Bes-  
 schwerungen sich zu beruffen und zu appelliren / Ap-  
 stel zu befördern / solche Appellation und Haupt-  
 Sache zu prosequiren und zu vollführen / Expensen  
 und andere Gerichts-Unkosten einzulegen / und selbe  
 zu taxiren bitten / die Taxirten mit dem Eyde in seine  
 Seele zu erhalten / einem oder mehr Affier-Anwald zu  
 setzen / die Gewalt ganz / oder zum theil / auf sie zu wen-  
 den / zu widerrufen / und solche Gewalt wider an sich  
 zu nehmen / und sonst alles und jedes zu handeln / zu  
 thun und vorzunehmen / was der Principal selber / so er  
 zu jeder Zeit gegenwärtig wäre / thun solte / könnte oder  
 möchte : Ob auch der gemeldte Anwald eine weitere  
 oder mehrere Gewalt / denn hierinn begriffen / bedürffe  
 fen würde / wolle ihm denselben hiemit auch zugestellet /  
 item gelobet haben / alle des Anwalds / oder seiner an-  
 gesetzten Anwalde / Handlung ganz genehm / auch stet  
 und fest zu halten / den constituirten Anwald / auch  
 seine substituirtten und nachgesetzten Anwalde des

Rechten/ allerdings Schad/loß zu halten und zu entheben/ und sonderlich der Last de satisfando & iudicatum solvi, bey Verpflichtung aller des Principalen ligenden und fahrenden Gütern.

Zeugniß/ Briefe geben Nachricht/ beweisen/ bestättigen und bekräftigen/ was man gesehen/ die Sache sey so und nicht anders vorgegangen/ abgeredet und vollzogen worden/ man könne diesem Schreiben vollkommenen Glauben bey messen/ weil es der Scribent selbst gesehen/ mit seinen Ohren gehört/ dabey gewesen/ alles durch seine Hände gehen lassen/ die Rechnungen revidiret/ man habe die Person von Jugend auf gekannt/ sey allezeit erbötig/ seinetwegen Red und Antwort zu geben/ die Waare habe sich oben gut/ hier und dar mittelmäßig/ verfälscht/ verdorben/ befunden/ der Freund habe sein Bestes gethan/ nichts verabsäumet/ man könne es auf Begehren endlich bezeugen/ noch mehr Neben-Zeugen/ Instrumenta, Brief und Siegel beybringen/ und was dergleichen mehr.

Gutdünkens Briefe / welche auch Kauffmanns *Parere* genennet werden / sind vielfältig / aus guter Meynung / vielmahls auch aus Schuldigkeit und Requisition eines Kauffmanns gegen den andern / auszufertigen / betreffen gemeinlich streitende Sachen / Mißhelligkeiten und Irrungen; Man leget durch solche an den Tag / was man seines Orts für recht und billig halte/ in dergleichen Fällen / wann sie einen zu Handen stossen solten/ thun/ lassen und resolviren würde/ zeigt auch wol Exempla und Prajudicata, das ist / Vor-Urtheit / samt einigen gemeinen Rechts-Regeln an / wie es in dergleichen Fällen sey gehalten worden; so wäre sein Naht/ so solte und müßte

ste es von Recht  
kante anders  
sünde zu befü  
Partey W  
des Jages / da  
thun könnte  
rathsam; H  
verstanden / m  
wendigkeit be  
ersten Contrac  
sen / wäre au  
Schaden und  
dem einen un  
auch zu präsum  
man wieder fei  
erleben nicht m  
Wegen und I  
für allen/ und a  
necio Divili  
den/ der am be  
angreifen / un  
man darinnen  
unmaßgebliche  
henes Vortrag  
entziehen wo  
Urtheil / ließe  
thäten / wolte  
schlechten Ne  
Gutdanken un  
haben / sich gem  
lassen / und an  
demselben folg  
sche einige Pat  
ihm gegeben wo

ste es von Rechts wegen gehalten werden / die Sache könnte anders lauffen / als mans ihm einbildete / dieses stünde zu befürchten / zu hoffen / sich mit allzugrosser Parthey Waaren zu überhäuffen / wäre bey Anfang des Jahrs / da man nicht wüste / was das Gewächs thun könnte / oder die Schiffe bringen würden / nicht rathsam ; Hätte A. sich anfänglich freywillig dazu verstanden / müste er es auch hernach / als eine Nothwendigkeit vollziehen / insonderheit / weil seither des ersten Contracts ein Jüngerer / der jenen umgestossen / wäre aufgerichtet worden / B. könnte demnach Schaden und Interesse präzendiren / da man ihn in dem einen untreu befunden / stünde es in dem andern auch zu präsumiren ; der keine Treue hielt / dem wäre man wieder keine zu halten schuldig / man müsse Betrübten nicht mehr Betrübniß machen ; So sich die Bürgen und Interessenten in solidum , und einer für allen / und alle für einen / verschrieben / und dem Beneficio Divisionis renunciiret hätten / könnte man den / der am besten zu bezahlen hätte / für den andern angreifen / und dieses wäre Rechts / &c. Doch wolte man darinnen nichts vorschreiben / es wäre nur eine unmaßgebliche Meynung / man hätte sich / auf gescheshenes Befragen / diesen guten Rath mitzutheilen nicht entziehen wollen / unterwürffe sich gerne einem bessern Urtheil / liesse ihm gefallen / was diese oder jene darinn thäten / wolte seine Meynung eben nicht vor einen unfehlbaren Recht. Spruch / sondern nur ein schlechtes Gutdüncken und wohlmeynenden Rath ausgegeben haben / sich gern von klugen Leuten belehren und weisen lassen / und anderer Sentiment darüber anhören / demselben folgen / und daß solches sein Gutdüncken ohne einige Passion, Eigennuz / Privat-Absehen / von ihm gegeben worden / hiemit protestiret haben.

**Complimenten-Briefe** / welche in Gratulation und Condolence, Anerbietung seiner Dienste und Freundschaft / und tausend andern Vorfällen mehr / unter honetten Kauffleuren gewechselt werden / sind mehr nach Anweisung der Sachen selbst / als richtigen Lehr-Sätzen / zu concipiren / man erfreuet sich darinn über seines Freundes Glück / betrübt sich über desselben Unglück / wünschet Gelegenheit ihm zu dienen / daß das angefangene Glück lange möge continuiren / täglich wachsen und zunehmen / zu des ganzen Hauses Wohlfahrt ausschlagen / das unternommene Ehe-Werck / die neu-betretene Ehren-Charge, die wohl-vollführte Schiffs-Ausrüstung / die klüglich angelegte Manufaktur, im Anfange / Mittel und Ende / glücklich seyn; Den gethanen Riß wolle Gott wieder ersetzen / das Verwundete heilen / das Verlohrne anderwärts wieder gewinnen lassen / ferner den Schuß seiner heiligen Engel / auf Wegen und Stegen / nicht entziehen; Man könne sich seiner Freundschaft / als eines Bruders / versichern / keine Gelegenheit / ihm zu dienen / solte aus den Händen gelassen werden / man wurde sich glücklich schätzen / wenn man durch einige angenehme Dienste die Ehre seiner Wohlwogenheit erwerben könnte / es sey nichts / daß man nicht / um ihm zu Gefallen / thun solte / man hätte längst seinen Befehl vermuhtet / auf Mittel gedacht / so viel empfangene Höflichkeiten zu verschulden / und was dergleichen mehr.

**Vortrags-Briefe** erstrecken sich über eine gewisse Sache / von welcher man den Interessenten Kenntniß giebet / ob er damit einstimmen / interessiren / und sichs wolle gefallen lassen / dis oder jenes wäre zekund vorhanden / so gedächte man es vorzunehmen / er möchte sich bald entschließen / der Profit käme nicht alle Za-

get

ge / so und so se  
re die Aem ge  
mit dergleiche  
lich dabey g  
was ihm anhan  
für Vortrag ka

Letres de

sen der Biren  
gänglich / Han  
se ab / fügen  
geschehen könn  
man wolle ge  
thue sehr leyd  
heffen / nicht  
fählich / die Ca  
in Weitläuffig  
dessen andertwe  
aber möchte ma  
te verlohnen.

Wechsel-  
Frankösisch L  
den Kauffmä  
Krafft welcher  
einem andern  
oder zu Last  
einzulösen /  
accordirte  
wann der W  
werden/accep  
entweder mit  
dem Wechsel  
Gelder besser  
gme / auch die

ge / so und so sollte ihm / wann er resolviren würde / un-  
ter die Arm gegriffen werden / es wäre jetzt keiner / der  
mit dergleichen Waare handelte / man könnte merck-  
lich dabey gewinnen / wolte alsdann hintwieder thun/  
was ihm anständig seyn würde / im Fall er sich auf die-  
sen Vortrag favorabel erklären wolte.

*Lettres de refus*, oder **Abschlags-Briefe** / wei-  
sen der Bittenden / oder eine Sache Vortragenden /  
gänglich / Hand-greifflich / oder auch verdeckter Wei-  
se / ab / fügen die Ursache hinbey / warum solches nicht  
geschehen könne / mit angehängten Complimenten/  
man wolle gern in andern Stücken favorisiren / es  
thue sehr leyd / daß man dismahl nicht aufwarten / nicht  
helfen / nicht rothen könne / die Sache sey odieus, ge-  
fährlich / die Cassa erschöpfft / man stecke sich nicht gern  
in Weitläufftigkeit und fremde Handel / wünschte in-  
dessen anderwärts sein Vergnügen zu finden / dismahl  
aber möchte man ihn excusiret halten / mit solcher Bit-  
te verschonen.

**Wechsel-Briefe** / *Litera cambiales*, oder auf  
Frankösisch *Lettres de Change* genannt / sind kleine/  
den Rauffmännischen Credit beweisende Zettel /  
Krafft welcher derjenige / der solche zu Last seines an-  
einem andern Ort wohnenden Correspondenten /  
oder zu Last sein selbst / auf eine gewisse Zeit wieder  
einzulösen / von sich giebet / von einem Andern die ver-  
accordirte Wechsel-Gelder gleich baar / oder erst  
wann der Wechsel an dem Orte / da er soll bezahlet  
werden / acceptiret oder vergnüget worden / empfängt /  
entweder mit Verlust oder Gewinn / nachdem die in  
dem Wechsel wieder auszahlende mentionirte  
Gelder besser oder schlimmer / als die dafür Empfang-  
gene / auch die Zeit des Wieder Empfanges lang oder

Kurz nach der Bezahlung gestellt / und der Ort / wohin der Wechsel gerichtet / reicher oder armer an Handlung / oder sein Geld wehrter / nutzbarer oder schlechter / als desjenigen Orts / von welchem der Wechsel herkömmt / gehalten wird ; nachdem an einem Wechsel-Platz / auf einen Post-Zag / welches aber veränderlich / viel oder wenig Geber sich finden / i. e. solche Leute / welche Geld auf Wechsel-Briefe geben wollen / weil sie ihr Geld an den fremden Ort / dahin sie den Wechsel begehren / nöthig haben / oder daß viel und wenig Nehmer vorhanden / welche Geld an andern Orten wollen bezahlen lassen / und solches in der Stadt / da sie wohnen / wiedernehmen / ( vid. ausführlichen Bericht von Wechseln in unsern 2. Theile des allzeit fertigen Handels-Correspondenten / das selbst weitläuffrig von dieser Materia tractiret wird. ) Im Wechseln können 2. 3. 4. und mehr Personen interessiret seyn. Zwo Personen / wenn jemand auf sich selbst einen Wechsel ausgiebt / in der Zeit / die abgeredet worden / an denjenigen wieder zu bezahlen / der ihm das Geld gegeben ; 3. Personen kommen zum Wechsel / wann man wegen des empfangenen Geldes auf einen andern traffiret / solches an den / von welchem man es empfangen / wieder zu bezahlen / oder wann man sich selbst verschreibet / das empfangene Geld auf desjenigen Ordre, der es uns gegeben / wieder an den dritten Mann zu bezahlen ; Unter 4. Personen bestehet der Wechsel / wann der Empfänger oder Nehmer des Geldes auf einen andern Mann ziehet oder traffiret / daß solcher / auf des Gebers Ordre, an den Vierten / und entweder in dem Wechsel-Briefe / oder hinten auf dem Endossement, mit Nahmen benennet / oder auch unter dem in dem Endossement

ledig

ledig gelassen  
en Mann /  
neue Endo  
und sein  
transportir  
mehr Person  
liche Sülle ge  
unter den B  
Edwerde  
Zage / We  
auf Sicht /  
auf Ufo, w  
ge / aufwei  
Wissen / In  
zu bezahlen  
gen richtig  
ausgegeben  
wel teria  
sie nicht sol  
Stelle und  
der erste b  
sind. Im  
quisition d  
riogegen d  
ceptanten  
und als da  
sten Geber  
nig gerich  
ter Handels  
Nehmer od  
mit Schad  
niger Rem  
Orte / wo d

ledig gelassenen Raume verstandenen und authorisirten Mann / wieder bezahlen soll / wann solcher durch neue Endossementen dann fernere Anweisung thut / und sein Empfangungs-Recht auf einen Andern transportiret / so erstrecket sich schon der Wechsel auf mehr Personen / dessen künstliche und auf unterschiedliche Fälle gerichtete / zu Papier-stellung weiter hinten unter den Besel-Formularien zu ersehen.

Es werden aber solche Wechsel entweder auf einige Tage / Wochen oder Monat / nach dato oder auch auf Sicht / das ist / auf Präsentation des Wechsels / auf Ufo, welches nach kurz entlegenen Orten 14. Tage / auf weit entlegene aber 4. Wochen ist / auf gewisse Messen / Jahrmärkte / Conditiones sine qua non, zu bezahlen gestellet / oft nur einer allein / wo man wegen richtiger Überkunfft der Post nichts zu besorgen / ausgegeben / oft 2. als prima und secunda, ja auch wol tertia & quarta gemacht / damit / im Fall der Erste nicht solte eingelauffen seyn / der andere in dessen Stelle und Bürden treten möge / da dann / wann der erste bezahlt / die folgenden von keiner Krafft sind. Im Fall der Nicht-Bezahlung wird auf Requisition des Wechsel-Innhabers von einem Notario gegen den Acceptanten / oder unvermutheten Acceptanten / auf den der Wechsel lautet / protestiret / und alsdann solcher Protest mit dem Wechsel dem ersten Geber des Geldes zurück gesandt / der sich ohne einige gerichtliche Weitläufftigkeit / Krafft wohl-bestellter Handels-Plätze Wechsel-Rechts / wieder auf den Nehmer oder Ausgeber des Wechsels / des Capitals, mit Schaden und Unkosten / prävaliret / und schleunigen Rembourslo sucht; es wäre dann / daß an dem Orte / wo der Wechsel protestiret worden / ein ande-

rer / par honneur des Ausgebers des Wechsels / solches eingelöset / und ob er schon vielmals keine speciale Ordre darzu gehabt / dennoch bezahlet hätte / um seinen Freund dadurch Schimpffs und Unkosten zu überheben.

**Bodmery / Briefe** werden von See-fahrenden Schiffern / wann sich solche in einem fremden Hafen in Geld-Mangel befinden / demjenigen ausgefertiget / der ihnen gegen Verschreibung des Schiffes / Geld vorschiesset / welches hernach die Nehder oder Schiffer vielmals mit zimlich hoher Lagio, Provision und Rente / wieder bezahlen müssen.

**Schuld-Briefe / oder Obligaciones** genannt / verpflichten denjenigen / der auf Ansuchen von einem Andern Geld zu / oder ohne / einer gewissen Rente / geliehen bekommen / oder durch andere Gelegenheit schuldig geworden / daß er solches Geld in einer vorbeschriebenen Zeit / mit Erlegung der abgeredeten Interesse solle wieder geben / in Ermangelungs-Fall aber / dessen für die Schuld verschriebene Haab und Güter / soviel zu der Schuld-Summa von nöthen / dafür büßen sollen / also daß man solche / wann es willkührlich verschrieben / antasten und verkauffen / und sich aus solchen / wegen Capitals und verschlossenen Unkosten / bezahlet machen darff ; Wiewol ich nicht rathen will / daß man es / insonderheit / wo es unbewegliche Güter sind / wann man gleich in dem verschriebenen Schuld-Briefe die Gewalt deswegen empfangen / ohne Richterlichen Consens , oder zum wenigsten in Beyseyn eines Notarii, thue. Es werden auch bey der heutigen Tages Credit-losen Welt solche Verbindlichkeiten den Schuld-Briefen einverleibet / an welchen / wie man im Sprichworte saget / nichts als Galgen und  
Kad

Kad mangel  
lich sich verb  
igkeit selbst/  
da es nicht  
Mann ein M  
telen und  
gen so hoch g  
noch sufficien  
Dieses dürff  
Bürge wer  
nicht zu bez  
etwas dafü  
seyn / oder  
hüten / im  
Ein verschrie  
für sich / send  
her verpflich  
Erben) in de  
den. Er m  
ex epistola  
C. de const  
gleich mehr  
daß verjeng  
hofft von se  
ein jeder  
theil von d  
bern er wo  
die Zahlung  
muß renun  
vz contin  
vermag / da  
der Haupte  
welcher Ren

Rad mangeln; dann zu geschweigen / daß man end-  
 lich sich verbindet / und fast Leib und Seele / ja die Sel-  
 ligkeit selbst / verschreiben muß / so ist auch seither dessen  
 da es nicht mehr heißt : Ein Wort ein Wort / ein  
 Mann ein Mann / En dextra fidesq̄! mit den Cau-  
 telen und Vorsehungen bey Schuld- Verschreibun-  
 gen so hoch gestiegen / daß man über Haab und Gut  
 noch sufficiente oder gefessene Bürgen stellen muß.  
 Dieses dürfen keine Weiber seyn / weil solche nicht  
 Bürge werden können / auch / so sie Bürge worden/  
 nicht zu bezahlen schuldig sind / es wäre dann / daß sie  
 etwas dafür genommen / daß sie Bürgen worden  
 seyn / oder wann sie vor einen Braut-Schatz gelobet  
 hätten / im welchem Fall sie auch bezahlen müssen;  
 Ein verschriebener Manns-Bürge aber ist nicht allein  
 für sich / sondern auch seine Erben / dem Geld-Auslei-  
 her verpflichtet / ob gleich dieser letztern / (nemlich der  
 Erben) in der Verschreibung nicht wäre gedacht wor-  
 den. Er muß sich begeben des Beneficii Divisionis,  
 ex epistola Divi Adriani, inhaltlich in L. penult.  
 C. de constit. Pecun. referret / daß er nemlich / da  
 gleich mehr Mit-Bürgen neben ihm wären / im Fall  
 daß derjenige / für den sie sich verschrieben / nicht zahl-  
 haft seyn sollte / dennoch nicht begehren wolle / daß nur  
 ein jeder Bürge für seinen ihm zukommenden An-  
 theil von dem Gläubiger solle besprochen werden / son-  
 dern er wolle / im Fall es der Schuld-Herr begehret /  
 die Zahlung allein zu prästiren auf sich nehmen. Er  
 muß renunciiren dem Beneficio Ordinis seu no-  
 vx constitutionis de Fide-jussoribus, welches  
 vermag / daß / ehe und bevor man die Bürgen anlange/  
 der Haupt-Schuldner müsse beklaget werden / nach  
 welcher Renunciation es dem Gläubiger freysteher /

entweder den Bürgen oder Selbst-Schuldener vor  
erst mit Recht vorzunehmen; Und letztlich muß er sich  
verzeihen des Beneficii cedendarum actionum,  
welches er wann zuläßt / daß / ehe und zuvor der Gläubig-  
ger sein Recht und Forderung auf den Principal oder  
Haupt-Schuldner übergeben / die Bürgen zu bezah-  
len nicht schuldig seyn: Er muß auch renunciiren der  
Exception Generalem renunciationem non va-  
lere, nisi præcedat Specialis, das ist: Es habe  
keine gemeine Renunciation statt / es gehe dann eine  
sonderbahre vor / welches so viel zu sagen: Wenn  
der Bürge / wie oft geschiehet / in der Schuld-Vers-  
chreibung sich nur kürlich verzeihen und begeben als  
aller Rechte / Gnaden und Freyheiten / von Päpsten /  
Käysern / Königen / Fürsten und Städten / gegeben /  
so solle solche doch gültig seyn / obgleich in der Ver-  
schreibung nicht eine special Renunciation ( wie  
wol erfordert wird ) eines gewissen Beneficii, als Di-  
visionis, Ordinis, Cedendarum actionum, vor-  
her gegangen. Noch grösser und mehr sind die Ver-  
pflichtungen selbst / welche durch Verschreibungen  
und Renunciationen die Geld-Aufnehmer ihren  
Gläubigern leisten müssen; Weil wir aber solches in  
den bald folgenden Formularien weitläuffig ausge-  
führet / als woselbst genug Schuld-Verschreibungen  
und Obligationes, mit allen ihren Clausulen, Cau-  
telen und Observationibus, zu finden / und in dem  
andern Theile dieses Correspondenten mit mehr-  
ern pro captu Negotiantium gewiesen werden /  
als lassen wir es allhier bey diesem wenigen Unterrichte  
bewenden.

Nahn-Briefe werden die freundlichen Erinne-  
rungs-Schreiben / die aber manchmahl ungestühm  
genug

genug sind) ge-  
Abtragung d  
säumig seyn  
des Geldes  
an den verfa  
nach dem Ge  
würde man h  
tigkeit verfeh  
dere Mittel ve  
er die bösen  
cher halten; e  
würde seine  
wo man sie fü  
kund machen  
man hätte wi  
ten das Alte  
Gäfte; so wo  
dult leben u  
Persuasiones  
Gelegenheit  
sen angebra  
Kauf; u  
nen gewissen  
den Kauf u  
sonen in ein  
nenden / au  
Document  
Kaufmann  
mit vorgese  
ten in allen  
patzen läuff  
gleichen Ed  
und Docum

genug sind/ genennet / daß der Debitor sich doch mit Abtragung der Schuld einstellen / und nicht länger säumig seyn möge; Man stellet ihm vor / wie man des Geldes groß benöthigt / wie man auf solche Weise an den verkaufften Waaren / wenn man so lange nach dem Gelde warten sollte / viel Schaden leyden würde/ man hätte sich eines bessern zu seiner Aufrichtigkeit versehen / wolte nicht gern gemüßiget seyn/ andere Mittel vor die Hand zu nehmen / oder ihm gar unter die bösen Schulden zu schreiben / er sollte sich verschert halten/ es würde ihm keinen Credit bringen/ man würde seine Waare und Person zu arrestiren suchen / wo man sie fünde / allen Leuten die übele Bezahlung kund machen; Er sollte sich eines bessern bedencken / man hätte wieder frische Waare/ würde er sich einstellen/ das Alte abtragen / oder nur auf Rechnung die Helffte/ so wolte man wegen des Restes mit ihm in Gedult stehen / auß neue fidiren / und was dergleichen Persuasiones und Bedrängungen mehr sind/ die nach Gelegenheit der Zeit / des Orts und der Person / müssen angebracht werden.

**Kauff- und Verkaufß-Briefe** / welche über einen gewissen Haus, Acker, Vieh, und anderer Sachen Kauff und Verkaufß/ unter zwo oder mehr Personen/ in einem / oder unterschiedenen Orten toehenden/ aufgerichtet werden/ sind mehr Contracten, Documenta, Urkunden und Brieffschaften / als Kaufmanns-Briefe zu nennen: Jedoch / weil wir uns vorgesezet haben / den Handels- Correspondenten in allen auf einem Contoir vorkommenden Scripturen läuffig zu machen/ und daß insonderheit dergleichen Schrifften und Contracten, Rechnungen und Documenten / mit den Negotien inseparabiler

ter verknüpfft/ vermischet und verbunden / auch einem  
 Kauffmanne nicht allezeit gelegen ist / einen Advocatum  
 oder Notarium deswegen zu belohnen / sondern/  
 so gut als er kan / ein Concept selber aufsetzet / solches  
 hier und da mutatis mutandis abschreibet / auch sei-  
 nem Diener Befehl gibt / dergleichen zu entwerffen  
 und aufzusetzen; als ist die Anweisung darzu in die-  
 sem generalen Unterrichte von Kauffmannischen  
 Scripturen / und folgend in denen vielfältigen For-  
 mularien / zu finden / und zwar verhoffentlich mit viel  
 grösserm Nutzen / weil sich bisher niemand gefunden/  
 der von Contoir-Schriften so ausführlich / als hier  
 geschicht / geschrieben hätte. Es ist aber von den  
 Kauff-Contracten zu wissen / daß in denselben des  
 Käuffers und Verkäuffers Nahmen / das Gut / wel-  
 ches ge- und verkaufft worden / die Zeit des Verkaufts/  
 samt dem Preise / Ubergabung oder Lieferung / und  
 die geleistete Eviotion , oder daß man das Gut für  
 allen An- und Zuspruch dem Käuffer gewehren wol-  
 müsse / beschrieben und specificiret werden; Wobey  
 zu mercken die Beschaffenheit und Grösse der ver-  
 kaufften Sachen / die Einwilligung der Contrahen-  
 ten / die Ubergabung des Gottes-Pfennings / die Re-  
 nuntiatio Beneficiorum und Exceptionum , als  
 non numerata pecuniaz, doli, lationis ultra dimi-  
 dium , pretii iusti , &c. Man muß auch ansehen  
 der kauffenden und verkauffenden Personen / weil Kin-  
 der / Unsinnige / Verschwender / denen die Verwaltung  
 ihrer Güter benommen / Minderjährige und Vormün-  
 der ohne gebührlische Solennitäten / nicht kauffen oder  
 verkauffen mögen; So können auch keine Kirchen/  
 gemeine und dergleichen Güter / ohne ihrer Solenni-  
 tät / item freye Menschen / in Kriegszeiten contra-  
 bande

bande Baar  
 oder verkauff  
 Kauffen und  
 jeden Landes  
 tigung dergle  
 Dacht zu neh  
 hievon / wie au  
 ein Formular  
 allen ihren Ca  
 Briefe zu find  
 Zur W  
 toglische und  
 ten Post N  
 frachtet / Die  
 miet werden  
 den Formular  
 Quaten  
 nen / der uns  
 wegen verpfl  
 spricht / und  
 so weit / für  
 wegen wie ihr  
 und des spec  
 praxendiren  
 Revers. W  
 jenige / der  
 dem etwas  
 sich giebet /  
 und verbind  
 auch wol beg  
 Straffe / im  
 solte.

Assignation

bande Waaren / oder gestohlene Güter nicht gekaufft oder verkaufft werden; Und insonderheit muß im Kauffen und Verkauffen auf der Rechten / und eines jeden Landes sonderbare Constitutiones, in Verfertigung dergleichen Contracten, und was dabey in Obacht zu nehmen / gesehen werden. Ein mehrers hievon / wie auch de evictionibus, in den beschriebenen Formularien / als in welchen unterschiedliche nach allen ihren Cautelis vollkommen ausgeführte Kauff-Briefe zu finden.

**Zaur, Miet: oder Zins: Contracte** werden über bewegliche und unbewegliche Güter / als Häuser / Gärten / Pacc. Räume / Keller / Schiffe / die da sollen befrachtet / Dienst: Boten / Pferde / zc. welche sollen gemietet werden / aufgerichtet / worzu auch hinten unter den Formularien Anleitung zu finden.

**Quitancen** sind Lossprech, Zettel / dadurch man einen / der uns um Geld oder einer andern Obligation wegen verpflichtet gewesen / von seiner Schuld losspricht / und Zeugniß giebet / daß er uns / ganz oder in so weit / für allezeit oder auf so lang / vergnüget / weswegen wir ihn alles Anspruches frey und ledig zehlen / und des specificirten wegen nichts mehr auf ihn zu pretendiren haben wollen.

**Revers**, ist eine Gegen-Verpflichtung / welche derjenige / der etwas genossen / oder dem von einem andern etwas Gutes oder Böses wiederfahren ist / von sich giebet / und darinnen sich verschreibet / anheischig und verbindlich machet / dieses oder jenes zu thun / auch wol bey angehängter und ihm selbst dictirter Straffe / im fall er dem Verschreiben zuwider leben sollte.

**Assignationes** sind Antweise, Zettel auf einen / der

urs

uns schuldig ist / ausgegeben / daß solcher unfertwegen an einen andern / den wir schuldig sind / so und so viel bezahlen / oder diese oder jene von uns in Händen habende Waare ausliefern solle / welches uns eben so gültig und valuable seyn solle / als wann wir es selbst empfangen oder genossen hätten.

**Gesellschaftes & Contracten** geschehen zwischen zween oder mehrern / die sich freundlich unter einander vereinigen / und / in der Hoffnung mehrern Gewinn und Nutzen aus ihrer Gesellschaft zu ziehen / zu einem ehrlichen Gewerbe auf gewisse Conditiones verbinden; Als / daß sie gleich Geld einschießen / oder der eine mehr als der ander einlegen / der Geringere hingegen / was an seinem Capitale mangelt / mit seinem Handels-Verstande und Arbeit ersetzen solle. Ob nun wol diese Materia einem Handels-Mann nicht oft vorkömmt / jedoch aber vorkommen kan / als ist auch eine Anleitung dazu in einigen ausführlichen Gesellschaftes-Contracten gegeben / welche nach Beschaffenheit der in dem Handel zusammen tretenden Gesellschaftlicher können verändert / vermehret / und vermindert werden.

**Tausch-Contracten**, die auch bey Kauffleuten vielmahls vorkommen / sind nichts anders als die Beschreibung gegen einander barattirter Kauffmanns-Güter / und dabey abgeredeter Bedingungen / und ist zwischen Beschreibung der Kauff- und Tausch-Briefe ein schlechter Unterscheid.

**Lieferungs-Contracten** werden diejenigen genennet / welche über eine gewisse Waare / so künfftig um eine bestimmte Zeit und in gewissen Preise / an gewissen Ort und auf gewisse Condition, item an gewisse Leute zu liefern / ausgerichtet / und mit einem Gottes-Pfen-

Wessung /  
und einiger  
kräftiger

Transactio  
gewisshaffter  
mehr Parteyen  
und Bogen  
den und fallen  
folgt welcher  
ge überhoben  
angefommen  
wider mög  
Es müssen ab  
beschriebene  
nen Bezug h  
ver nicht schuld  
und ohne Bet  
eiz definitiva  
theil Spruch  
müssen vor al  
Papillen N  
der Geboll  
Wacht über  
sine Gewalt  
Gewalt über  
daß wenn e  
nehme / un  
twone.

Compromis  
trag aller  
Parteyen /  
erwehlt  
namt) willk

**Pfenning** / manchmahl auch mit angehängter Pœn und einiger auf Rechnung vorgeschossenen Gelder / bekräftiget werden.

*Transactiones* sind Verträge oder Aufhebungen zweifelhafter Streitigkeiten / zwischen zwo oder mehr Parteyen / deren eine jede an ihrer Forderung und Gegen-Forderung etwas nachgibt / oder schwinden und fallen läßt / damit man des rechtlichen Erfolgs / welcher ungewiß / mühselig und kostbahr / möge überhoben seyn; Oder / wann solcher sich schon angesponnen / durch dergleichen zeitigen Vertrag wieder möge aufgehoben und annulliret werden. Es müssen aber solche Verträge nicht wider **GOTT** / beschriebene Rechte / und gute Sitten seyn / auch keinen Betrug hinter sich führen / sonst ist man sie zu halten nicht schuldig / da sie hingegen / wann sie ehrlich und ohne Betrug aufgerichtet worden / vim sententia definitiva, oder / als wann ein Richterlicher Urtheil / Spruch drüber geschehen / haben. Vormünder müssen vor allen Acht haben / daß der Vertrag zu des Pupillen Nutzen geschehe / ein Kauffmanns-Diener oder Bevollmächtigter hat bey Verträgen nicht Macht über die ihm von seinem Principalen zugemessene Gewalt zu schreiten / und ober schon eine gemeine Gewalt über alles hätte / ist doch am rahtsamsten / daß / wenn er Zeit hat / er alles ad referendum annehme / und seines Principalen Ratification abwartet.

*Compromis*, ist ein freundlicher und gürtlicher Austrag aller Streitigkeit und Irrungen zweyer streitiger Parteyen / welche durch eines freywillig von ihnen erwählten (Schieds-Richters) Lateinisch Arbitr genannt) willführlicher Erkänniß also entschieden

werden/ daß keine Partey an der andern hinführo einen Anspruch zu fordern habe. Wie solche auf unterschiedliche Manier aufzusetzen / wird ebenfalls weiter hinten angewiesen werden: Zu wissen ist aber/ daß/ so ein Kauffmann civiliter oder bürgerlich wider einen andern klaget / alsdann das Compromis statt habe/ nicht aber / wann er eine Action criminaliter oder peinlich zu führen anhängig gemacher.

*Donationes inter Vivos*, oder **Schenkungen bey Lebens Zeiten** / geschehen auch offft bey begüterten Kauffleuten / die sie vielmahls GOTT zu Ehren / oder aus Liebe zu ihrem Nächsten / etwas weggeben / und wird auch hievon einen Aufsatz zu machen/ dem Con-  
toiristen angewiesen.

*Cessiones* oder **Ubergaben** sind solche Instrumenta / da ein Kauffmann seine auf einen andern habende Action, Anspruch oder Forderung/ einem dritten an Bezahlung/ statt übergibt und zustellet / also / daß solcher hernachmahls die Forderung gerichtlich oder in der Güte einzutreiben / darüber auch zu transigiren / Macht und Gewalt hat / gleich als wenn er von Anfang her das Recht darzu gehabt hätte.

*Renunciations-Briefe* sind **Verzieh-Briefe** / darinn ein Kauffmann sich begiebet / daß er gewisser Ursache / oder mit einem andern geschlossenen Contracts wegen nicht mehr mit dieser oder jener Waare/ Mann oder Action, zu thun haben / in dieses oder jenes Land Handlung zu treiben/ nicht reisen/ sondern es demjenigen/ gegen welchen er die Verzicht gethan / überlassen wolle ; Können auch unter die Reverse gezogen werden.

*Inventarium* ist eine Schrift / welche alle in der Handlung vorhandene Waaren / baare Gelder / Schule

Schulden un  
weist also / d  
Bücher oder  
del. Capital  
suchung des  
nahmme.

Schein  
wenn / oder d  
fülig denjen  
Geld/ Briefe  
Item, über  
würdigen  
den Dinern  
in guter und

Restorjones  
ne Ehe zu re  
worumuch fo

Proffestati  
hen ist hinc  
führet.

Besallun  
kenn und it  
richtig / un  
Buchhalten  
lirär / als  
Cassa, bey  
er einem H  
del Patron  
für Buchhau  
nen hierzu  
Darschreibu  
widerum de

Schulden und Gegen-Schulden / verzeichnet aufweist / also / daß man sich desselben beyhm Aufange neuer Bücher oder Handlung / zur Formirung des Handels-Capitals, beyhm Schluß aber der Bilanz zu Untersuchung des Gewinns oder Verlustes / nützlich bedienen könne.

**Schein:** oder *Recepisse-Zettul* / oder *Urkund* / *Testimonia* oder *Abschiede* / werden von Kauffleuten vielfältig denjenigen / die ihnen von eines andern wegen Geld / Briefe oder Waaren / bringen und einliefern ; Item, über gewisse sich zugetragene Dinge / glaubwürdigen Gezeugniß / wie auch den Abschied nehmen den Dienern / nachdem sie sich gut oder böse verhalten / in guter und böser Form gegeben.

*Retorsiones*, um die von Verläumdern abgeschnittene Ehre zu retten / sind Kauffleuten auch oft nöthig / worzu noch kommen

*Protestationes* ; Wie beyde mit Vorsicht zu machen / ist hinten in unterschiedenen Formularien angeführt.

**Bestallungs-Contracte** werden zwischen Kauffleuten und ihren Buchhaltern und Dienern aufgesetzt / und machet sich in solchen der Diener oder Buchhalter anheischig / wie lange / und in was Qualität / als entweder auf Reisen / im Krahme / bey der Cassa, bey den Büchern / oder der Correspondenz / er seinem Herrn getreulich dienen wolle ; Der Handels-Patron hingegen verspricht / was er ihm jährlich für Belohnung dafür zu zulegen gedencke ; Und können hierzu auch gezehlet werden der Lehr-Jungen Verschreibungen unter Bürgschafft aufgerichtet / wiederum derselben ledig / Zahlung und Versekung

in dem Gesellen- oder Diener- Stand. Von beyden Fällen sind hinten Vorschriften zu finden.

*Supplicationes*, welche auch nicht selten einem Kaufmanne nothwendig und nützlich werden / sind Bitte-Schriften an Obern / um etwas zu erlangen / gerichtet / und weil viel tausend Vorfälle seyn / worüber oftmals bittlich muß Hülffe / Beystand / Dilation, Linderung / Gnade / Privilegia, Freyheiten / Immunitäten und dergleichen / gesucht werden / als sind derselben auch unterschiedliche Arten aufgesetzt / die Unbeschriebenen aber zu eines jeden Verständigen eigener Ausarbeitung überlassen worden.

*Separationes*, oder Abtheilungen / Voneinander-scheidungen / geschehen / wann zween oder mehr Gesellschaftler sich von einander trennen / und entweder ihre bisher in Compagnie geführte Handlungen ganz aufgeben / oder jeder a parte für sich zu handeln resolviren ; und weil bey dergleichen Separationen insonderheit ein jedes Theil seine gewisse Precautiones haben muß / welche wegen künftiger Consequence, aus höchst-dringender Nothwendigkeit / sehr klüglich müssen abgefaßt werden / als ist unter den Formularien der Kaufmanns-Schriften in einer weitläufftig-ausgeführten Separations-Beschreibung darzu Anleitung und Unterricht gegeben worden.

*Affecurationes* oder Versicherungen sind gewisse Contracten, da einer gegen Empfangung einer gewissen Premie dem andere seine / in der wilden See schwebende un über dieselbe zu transportirende Schiff und Güter versichert / daß solche in behaltene[n] Hafent anlangen sollen ; im fall aber / daß durch Ungewitter / Feindes List und Gewalt / Feuer- und Wasser-Schaden /

ben / besagte  
Wehr / wie  
wornach man  
sehen. D  
der Affecura  
Schrift / be  
aus / unter  
dem Herren  
nung an die  
See-Schade  
Macht hat.

Charte od  
Contracten  
in Formular

Cinto Cou  
eingangene  
nung / wird  
dits-wist  
der Saldo o  
gen. Die  
mann wissen  
schuldig / ode  
antra für b  
der ausgeg  
kaufft / für  
dergleichen  
cordo und  
weil die C  
seinen Büch  
auf neu üb  
ren / die Per  
das Zweifel  
spandiren / u

den / besagte Güter verunglücken solten / wolle er deren Wehrt / wie hoch man sie bey ihm angegeben / und wornach man ihm die Premie bezahlet hätte / wieder ersetzen. Daß aber solches desto gewisser sey / fertiget der Asscurator eine lange und sehr verbindliche Schrift / bey Kauffleuten Pols oder Polize genant / aus / unterschreibet solche eigenhändig / und gibt also dem Herrn der Güter dadurch schriftliche Versicherung an die Hand / Krafft welcher er sich wegen des See-Schadens an den Versicherer zu halten Zug und Macht hat.

*Charte* oder *Certe-Parteyen* werden unter *Miet-Contracten* gezählet / und sind davon vorgeschriebene Formularien hinten zu ersehen.

*Conto Courant* oder *Conto Corrente*, eine über baare eingegangene und ausgezahlte Gelder lauffende Rechnung / wird aus dem Haupt-Buche Debet- und Credits-weise ausgezogen / aufsummirt saldiret / und der Saldo oder das Residuum aufs neue vorgetragen. Diese Rechnung dienet darzu / daß ein Kaufmann wissen könne / wie viel er dem andern noch schuldig / oder was er von ihm haben solle / was er bis anhero für baare Gelder für ihm eingehoben und wieder ausgezahlet / für Waaren eingekauft und verkauft / für Wechsel bezahlet / Unkosten verschossen / und dergleichen mehr ; Wann solches dann alles d' accordo und richtig befunden worden / muß derjenige / welcher die Courant-Rechnung empfängt / solche in seinen Büchern gleichfals saldiren / und den Saldo aufs neue übertragen / das noch zu notirende notiren / die Perceelen gegen einander conferiren / über das Zweiffelhafftige oder Unrecht gefekte correspondiren / und sich allezeit so in seinen Handtels-Büchern

chern verhalten / daß er auf jedes Anfordern im Stande sey / richtige auf einander sich beziehende Courant-Rechnungen auszugeben.

*Conto di Tempo*, eine Zeit-Rechnung / wird von etlichen noch genau observiret / und auf dieselbe die Debitores angeführet / an welche von eines Kauffmanns Commission-Waaren auf Zeit verkauffet worden. Was mehr von dergleichen Conten (die bey Kauffleuren nach Beschaffenheit der Negocien unterschiedlich können rubriciret werden) zu wissen / ist in unserm vollkommenen Buchhalter ausführlich zu ersehen.

*Facturen* sind Rechnungen über wegsendende Güter / welche unsere Correspondenten von uns / oder wir von ihnen / verschrieben haben : Wann wir in jenem Fall solche von unsern eigenen Waaren nehmen und überschicken / so wird keine Provision gerechnet / weil wir schon auf die versandten Waaren den Profit geschlagen ; Wenn wir sie aber von andern auf des Committenten Rechnung einkauffen / wird gebührende Provision 1. oder 2. pro centum, und zwar unter den ausgeschossenen Unkosten / als Zoll / Fracht / Brief-Porto, Emballage, &c. berechnet. Zu solchen Factorie-Rechnungen könnte man auch eigener und Commission-Waaren Verkauf, Unkosten, Brief-Porto, protestirter Wechsel, Schiffs, Partien, Compagnien, Reparations-Interesse, Gewinn, und Verlust, Lagio-Mäcker, Thara-Haur, und Haushaltung Rechnungen / samt unterschiedlichen andern mehr / zählen ; Inmassen dann auch von solchen allen / und wie solche aufzusetzen / hinten genugsamer Unterricht erfolget.

*Memorial*, *Brouillard*, *Strazze*, *Munuale*,

*Scar-*

Scarre foglie  
dächens 2  
wohlstellten  
muß einget  
nur zum Ge  
Jungen / od  
unter Hand  
nur die bey  
Waaren / C  
essentiellen  
wird als dan  
halter eben  
heraus zu  
Journal  
Volten nach  
bet und Cr  
in das Hau  
ches man  
durchgehen  
Atr in Ka  
auch in den  
ger Wassen  
hat. Wei  
Dit unser  
halten hin  
Buchhalter  
wir den Le  
wegen / wo  
der Sauffma  
tiges Tages  
Styli besch  
in Handels  
Frankösisch

*Scarte foglie* Kladde / Klidder / Hand- oder Gedächtniß-Buch ist ein Buch / in welches in einer wolbestellten Handlung alles / was gehandelt wird / muß eingeschrieben werden ; Und zwar kan solches / nur zum Gedächtniß / durch Herr / Frau / Diener / Jungen / oder wer die ein zu schreibende Berrichtung unter Handen gehabt / unförmlich geschehen : Wann nur die bey solcher Action interessirte Personen / Waaren / Gelder / Zeit und Bedingungen / als die essentiellen Stücke / nicht ausgelassen werden / so wird alsdann zu seiner Zeit ein verständiger Buchhalter schon wissen / den Debitorem und Creditorem heraus zu finden.

*Journal* ist dasjenige Buch / worinn alle Handels-Posten nach Buchhalterischer Art ordentlich zu Debet und Credit gestellet / und hernach aus diesem in das Haupt-Buch übergetragen werden : Welches man hier nur anführet / weil in diesem Buche durchgehends vom *Stylo* oder der bester Schreib-Act in Kauffmanns-Schriften gehandelt wird / der auch in den Handels-Büchern seine gewisse und einiger Massen allhier angewiesene Form und Regul hat. Weitläufftig davon zu tractiren ist hiesiges Orts unser Zweck nicht / weil es bereits in das Buchhalten hinein läuffet / und in unserm vollkommenen Buchhalter deutlich genug angeführet worden / dahin wir den Leser / obiger und anderer Handels-Bücher wegen / wollen verwiesen und damit die Eintheilung der Kauffmanns-Scripturen zu Anweisung des heutigen Tages auf wolbestellten Contoiren üblichen *Styli* beschloffen haben ; Wenden uns hierauf zu den in Handels-Briefen vorkommenden Lateinischen / Fränkösischen und Italiänischen / Wörtern / welche

denen / die obbesagter Sprachen kündig / gar bekandt seyn werden / bey denjenigen aber eine Explication bedürffen / welche nichts anders als ihre Mutter-Sprache gelernet; Dannenhero auch mit sonderbaren Fleisse / Sorgfalt und Mühe / besagter Wörter rechter Gebrauch nebenst denselben angewiesen worden. Es haben sich aber dieselbige vornemlich / (ich möchte wohl sagen) durch etlicher Klüglinge hochmüthige Thorheit / und zu Teutscher Kauffleute eigenen Schande / wiewol solche mit der Decke eines grossen Nutzens will bemäntelt werden / in unsere Teutsche Mutter-Sprache eingeschlichen; Und zwar meistens theils darum / weil wir / Gott Lob! in Teutschland unsere Commerciën bis an die weit entlegenste Oerter der Welt ausbreiten / und also mit fremden Nationen / die fremde Sprachen führen / viel zu thun haben / da man sich dann hier und dar zu derselbigem Redens-Arten und Terminis, welche etwann eine Waare oder Kauffmännische Handlung (der eingebildeten Meynung nach) besser als unsere Teutsche Sprache vorstellen und beschreiben / gewöhnet / nicht zwar so ganz und gar ohne Nutzen / in Ansehung / daß noch theils ausländische Wörter so beschaffen / daß sie eine Sache sehr kurz exprimiren / welche ins Teutschen weitläuffrig müste umschrieben werden; die auch allbereit / so zu reden / das Bürger-Recht / insonderheit bey den Holländern / empfangen / daß sie nunmehr diverse Nationes in Handlungen aus einander setzen / und nicht wol ohne Schaden oder Unordnung / (wie einige Sprach-Künstler lächerlicher aber vergeblicher Weise mit den in Civil-Reden eingeschlichenen fremden Wörtern thun wollen) können ausgemuntert werden. Jedoch tadle ich nur ihren Mißbrauch /

daß

daß insonde  
nen / daß  
schreiben k  
gerichte  
nische Stra  
einmengen  
bey einem  
dem Nomen  
zugehörig  
pet haben;  
sen agreeab  
ich habe ou  
zur Grü  
rm / daß  
re; Welch  
den können  
sein diese  
halt des  
Handlung  
zu helfen  
Gleiß gese  
die meisten  
dovon ma  
ben / auff  
fremdes  
kan exp  
anzufüh  
Teutscher  
sich selbst  
selbige mi  
ausländ  
dem Gra  
lets. Mar

daß insonderheit unsere Teutsche Contoiristen mey-  
 nen / daß sie keine verständige Zeile in den Brief  
 schreiben können / wo sie nicht allerhand fremde / un-  
 gereimte / und bey den Haaren herbey gezogene / Latei-  
 nische Französische oder Italiänische / Wörter mit  
 einmengen ; Insonderheit / wo sie einen Monat 2 à 3  
 bey einem Sprach-Meister gewesen / und etwan aus  
 dem Nomenclatore, oder eines andern Phantasten  
 zugeschriebenen Briefe / ein fremdes Wort erschnap-  
 pet haben ; Da muß es gleich heißen : Monsieur, des-  
 sen agreables vom 6. corrente ist wohl recapitiret /  
 ich habe aus dessen Contenu meines Herrn Opinion  
 zur Gnüge penetriret / werde auch nicht manqvire-  
 ren / daß die proponirte Negocie glücklich reussire-  
 re ; Welches alles zu Teutsch hätte also gegeben wer-  
 den können : Mein Herr / dessen angenehmes vom  
 6ten dieses habe wohl erhalten / und aus dessen In-  
 halt des Herrn Meynung wegen der vorgeschlagenen  
 Handlung ersehen / was ich meines Orts werde da-  
 zu helfen und beytragen können / soll mit höchstem  
 Fleiß geschehen / &c. Ich muß bekennen / daß / da mir  
 die meisten Sprachen Europæ bekandt / ich eine Ehre  
 davon mache / einen reinen Teutschen Brief zu schrei-  
 ben / auffer wo mich die Nothwendigkeit zwinget / ein  
 fremdes Wort / welches im Teutschen nicht süglich  
 Fan exprimiret werden / aus einer fremden Sprache  
 anzuführen . Und zwar geschiehet das billig unserer  
 Teutschen Helden-Sprache zu Ehren / als welche an  
 sich selbst so vollkommen / daß wir nicht nöthig haben /  
 selbige mit fremden Glick-Wörtern zu besrecken / mit  
 ausländischen Anstrich zu beschmincken / oder mit  
 dem Französisch-Italiänisch- und Lateinischen Bett-  
 lers-Mantel zu verhüllen ; da wir uns doch sonst der

Lumpen auf unsern Kleidern schämen / solche fremde Wörter auch in unsern Reden mit Jug für keine Zierlichkeit zu halten. Die Barbaren selbst / als Türcken / Persianer und Tartarn / vergönnen ihren Gesandten in keiner andern als ihrer angebohrnen Sprache zu reden / welches / und insonderheit der Teutschen Sprache Majestät / wol erwegende / Kayser Rudolphus I. Anno 1276. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg geboten / daß man alle briefliche Urkunden / Testamenten / Handlungen / Ordnungen und Verträge / in Teutscher Sprache verabfassen und zu Papier bringen solte / dem aber heutiges Tages in Kriegs-Rechts- und Rauffmanns-Händeln so schlecht nachgelebet wird / daß man wol sagen möchte: Wer teutschet uns das Teutsche; Damit aber der Lehr-begierige Contoirist gleichfals auch den rechten Gebrauch fremder Handels-Wörter wissen möge / so bediene er sich folgenden Alphabetischen Unterrichts.

### Das III. Capitel.

Nöthige Erklärung und Gebrauch  
der fremden Handels-Wörter.

#### A.

A, à, â, bedeutet zu / oder von / wird gesetzt wann man saget à Hamburg zu Hamburg / oder auch den Preis einer Waare will andeuten / daß man saget / das Pfund à 6. Rthl. Ein groß A bedeutet auch wol Annus das Jahr / A. C. Anno Christi, klein a. c. anno currente, oder in diesem lauffenden Jahre / Anno cadente in diesem abgehenden Jahr / item bedeutet A auch eine Person / derer Nahmen man nicht aus-

ausdrücken  
B. jenes / C  
Aband  
Abbr  
man im W  
Schreiben  
fürste W  
Abhorri  
Aboliti  
Abolire  
Abomin  
lich / löstet  
Abord  
Aborri  
das Sünde  
saget auch  
Wzu Wol  
Abouc  
Abreg  
Abrog  
Abfen  
mein Her  
Wometen  
ratio, ite  
wird der  
Ablo  
frey / un  
die haben  
verhöreid  
sprechen  
Abfor  
Abtra  
Absur